

Ortsrecht

Ordnungsziffer 8.02

Titel **Allgemeine Benutzungsbedingungen für die städtischen Hafenanlagen**

Allgemeine Benutzungsbedingungen (ABB) für die städtischen Hafenanlagen

vom 15. Juni 1954 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 3.7.1954)

I. Sachlicher Geltungsbereich

§ 1

a) Für den Zutritt in den Städtischen Hafen (St. H), den Aufenthalt in den Betriebsanlagen und die Benutzung der Hafeneinrichtungen gelten neben den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen die Bestimmungen dieser ABB.

b) Die Anlagen und Einrichtungen des St. H dienen in erster Linie dem Wasserumschlag. Andere Verkehrs- oder Wirtschaftsbelange treten dahinter zurück.

c) Für die Benutzung sind die in den Tarifen festgesetzten oder im Einzelfall besonders festzusetzenden Gebühren und Entgelte zu entrichten. Zugang zu dem Hafen, Aufenthalt oder Tätigkeit von Personen, Vorrichtungen oder Fahrzeugen im Hafengebiet können von Bedingungen oder nach Maßgabe der Tarife und Gebühren abhängig gemacht werden. Die Tarife werden gemäß den jeweils geltenden Vorschriften festgesetzt und dann veröffentlicht.

d) Die Benutzung der Kleinbahn und der städtischen Zollhalle (Zollboden und Niederlage) erfolgt nach besonderen Ordnungen und Bestimmungen.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser ABB umfaßt die zu den städtischen Hafenanlagen gehörenden Wasser- und Uferflächen, Werfthallen, Lager, Kräne und Waagen sowie die Bahn-, Schlepp- und sonstigen Anlagen und Einrichtungen mit allen vorstehend nicht besonders genannten Grundstücken und Gebäulichkeiten im Hafengebiet.

II. örtlicher Geltungsbereich

§ 3

Der örtliche Geltungsbereich umfaßt das in der Polizeiverordnung betr. die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen in Krefeld vom 4.12.1933/4.1.1934, 1. A V111 13963/33 näher bezeichnete Hafengebiet.

III. Abwicklung des Geschäftsverkehrs

§ 4

a) Für die Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist die städtische Hafenverwaltung Krefeld zuständig.

b) Die Geschäftsstunden richten sich nach den jeweiligen Vorschriften des St. H und den Notwendigkeiten des Umschlaggeschäftes. Sie werden in den Gebäuden der städtischen Hafenserwaltung durch Aushang bekannt gemacht.

c) Im Verkehr mit dem St. H sind die von der Hafenverwaltung eingeführten Vordrucke zu benutzen.

§ 5

a) Als ortsübliche Arbeitszeit hinsichtlich der Gebührenberechnung gilt an Werktagen die Zeit von 16 - 21 Uhr. Die Zeit von 21 - 6 Uhr gilt als Nacht.

b) Bei Einschichtbetrieb wird üblicherweise gearbeitet montags bis freitags von 7 - 17 Uhr und sonnabends von 7 - 13 Uhr. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten, jedoch innerhalb des Zeitraumes von 6 - 21 Uhr, gelten als Überstundenarbeit.

c)

Für die Zollstationen und für zollamtliche Abfertigungen außerhalb der Zollstationen gelten die im Einvernehmen mit der Zollbehörde festgesetzten Arbeitsstunden.

d) Als ortsübliche Feiertage - auch im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes - gelten die gesetzlich festgesetzten Feiertage.

e) Dienstleistungen bei den städtischen Umschlagstellen außerhalb der normalen Arbeitszeit sind nur mit vorheriger Zustimmung des St. H. zulässig. Anträge hierfür sind am Vortag schriftlich oder in dringenden Ausnahmefällen mündlich dem zuständigen Werftmeister einzureichen. Der St. H. kann die Annahme seiner Leistungen zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt, und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit verlangen.

IV. Land- und wasserseitiger Verkehr im Hafengebiet

§ 6

Der land- und wasserseitige Verkehr im Hafengebiet richtet sich nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung betr. die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen in Krefeld.

V. Benutzung des Sicherheitshafens

§ 7

Für die Benutzung des Sicherheitshafens gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung betr. die Benutzung der städt. Werft- und Hafenanlagen in Krefeld.

VI. An- und Abmeldevorschriften

§ 8

a) Die An- und Abmeldevorschriften ergeben sich aus der Hafenpolizeiverordnung.

- b) Über die umzuschlagenden Güter ist eine Erklärung in dreifacher Ausfertigung auf vorgeschriebenem Vordruck unter genauer Bezeichnung und Gewichtsaufgabe vom Ernpfänger oder Spediteur dem St. H. vorzulegen. Das gleiche gilt für ankommende Flöße. In Ausnahmefällen fertigt der Werftmeister die Erklärung gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr.
- c) Dem St. H steht das Recht zu, die Ladung jederzeit, auch bereits vor Löscho- oder Ladebeginn, einzusehen, sofern diesem nicht ein gesetzliches oder Gewohnheitsrecht entgegensteht.
- d) Wird vorstehenden Bestimmungen nicht entsprochen oder dem St. H. keine Gelegenheit gegeben, die Ladung vor Löscho- oder Ladebeginn einzusehen, so wird die zu entrichtende Gebühr nach der Tragfähigkeit des Schiffes berechnet.
- e) Der St. H. hat in begründeten Fällen (Gebührenhinterziehung u.ä.) das Recht, die Richtigkeit der abgegebenen Aus- und Einladeerklärungen durch Einsichtnahme in die Bücher der Firmen zu überprüfen.
- f) Ergibt die Nachprüfung, daß eine Firma Güter nicht oder nicht richtig angegeben hat, so sind - unbeschadet der Bestimmungen des § 10 c - nicht nur die fälligen Gebühren zu zahlen, sondern auch die Kosten der Nachprüfung zu erstatten.

§ 9

- a) Für den Umschlag dürfen nur Umschlagseinrichtungen des St. H. benutzt werden. Soweit diese nicht ausreichen, können auch anderweitige Umschlagmittel nach Genehmigung des St. H. herangezogen werden.
- b) Ausgenommen von den Bestimmungen Absatz a) Satz I sind die vertraglich zugelassenen, im Besitz von Anliegerfirmen befindlichen ortsüblichen Verladeanlagen.

§ 10

- a) Zur Benutzung der Umschlagseinrichtungen des St. H gegen Zahlung des tarifmäßigen Krangeldes sind diejenigen Personen und Firmen berechtigt, die in Krefeld ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, das Schiffs-Speditionsgewerbe ausschließlich betreiben und über unmittelbar im Hafen gelegene Lagergrundstücke mit Wasseranschluß zu gewerblichen Zwecken verfügen, die durch die städtische Kleinbahn bedient werden.
- b) In besonderen Fällen kann der St. H auch Personen und Firmen, auf die die Bedingungen des Abs. a) nicht zutreffen, zur Benutzung der städtischen Umschlagseinrichtungen auf jederzeitigen Widerruf zulassen, sofern ein wirtschaftliches Bedürfnis vorhanden ist.
- c).Personen und Firmen brauchen zu der Benutzung der städtischen Umschlagseinrichtungen nicht zugelassen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ihre persönliche Unzuverlässigkeit in Bezug auf das ausgeübte Gewerbe ergibt. Das gleiche gilt für Firmen hinsichtlich der zu ihrer Leistung berufenen oder in Aussicht genommenen Personen.

§ 11

- a) Die am Umschlagbetrieb teilnehmenden Personen und Firmen sind gehalten, Umschlagsgüter, die für die Stadtgemeinde Krefeld oder das Hinterland bestimmt sind oder von dort zum Versand gelangen, tunlichst im Hafen von Krefeld umzuschlagen, sofern sie den Umschlag ohne erhebliche geldliche Mehrbelastung im Krefelder Hafen vornehmen können. Die wirtschaftlichen Interessen des Hafens sind von den Personen und Firmen in jeder Weise wahrzunehmen.

b) Werden diese Bestimmungen zum Nachteil des St. H nicht eingehalten, Können die Personen oder Firmen durch den St. H von der Benutzung der städtischen Umschlaganlagen auf Zeit oder auf die Dauer ausgeschlossen werden.

c) Rechte, die auf Privatverträgen beruhen, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 12

a) Die Kranung geschieht in der Reihenfolge der Anmeldung. In dringenden Fällen kann auf Anordnung des St. H von dieser Reihenfolge abgewichen werden, auch eine begonnene Kranung unterbrochen sowie die Entfernung eines zur Ent- oder Beladung anstehenden Fahrzeuges verlangt werden, ohne daß hierfür eine Entschädigung beansprucht werden kann.

b) Die an einen Kran angewiesenen Fahrzeuge müssen vor diesem anlegen, sobald er zur Verfügung gestellt ist. Mit dem Umschlag muß ohne Verzug begonnen und während der Arbeitsstunden unausgesetzt fortgefahren werden, sofern es die Umstände zulassen.

c) Sofern die angemeldete Umschlagsarbeit wegen Fehlens der Fahrzeuge, des Gutes oder aus anderen Gründen nicht zur vereinbarten Zeit begonnen wird, werden Kranwartestunden in tariflicher Höhe berechnet, ausgenommen in Fällen, die der Anmelder nicht zu vertreten hat. Der St. H ist in diesen Fällen berechtigt, Hebezeuge und Arbeitsplätze anderweitig einzuteilen und die betreffenden Schiffe zur Durchführung des Umschlages neu einzuweisen.

d) Der Schiffer des Fahrzeuges und die mit dem Verladegeschäft betraute Firma haben dafür zu sorgen, daß der Umschlag sachgemäß durchgeführt wird, und daß eine ausreichende Anzahl von sachkundigen Arbeitern zum Anschlagen und Abnehmen der Güter, sowie zur Leitung des Umschlaggeschäftes vorhanden ist, und daß das Anschlagen und Abnehmen ordnungsgemäß ausgeführt wird. Können Schiffsräume vorn Kran aus nicht einwandfrei übersehen werden, so muß ein Wahrschaumann gestellt werden. Besonders zu beachten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Der Schiffer und die mit dem Verladegeschäft betraute Firma sind für alle Folgen verantwortlich, welche durch Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften oder durch unsachgemäße Arbeiten ihrer Beauftragten entstehen.

e) Die Kräne dürfen unter keinen Umständen über die an ihnen angeschriebene Tragfähigkeit belastet werden. Der Auftraggeber haftet für alle aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften entstehenden Folgen. Es ist grundsätzlich Dritten verboten, an den Kränen technische Veränderungen vorzunehmen.

f) An Gütern im Einzelgewicht von 1000 kg und darüber muß, gemäß gesetzlicher Vorschrift, an gut sichtbarer Stelle das Bruttogewicht deutlich in Kilogramm vermerkt sein. Güter ohne diese Gewichtsangabe sind von der Kranung ausgeschlossen.

g) Die Benutzung der Kräne zum Bewegen von Waggons oder anderen Fahrzeugen ist nur mit den hierfür zugelassenen Hilfsmitteln gestattet. Zuwiderhandlungen haben die Entziehung der Kräne und gegebenenfalls Schadenersatzleistungen zur Folge. Beförderung von Menschen mittels Kran ist wegen der damit verbundenen Lebensgefahr strengstens untersagt.

h) Ist eine Verschmutzung der Werft- und Kaiflächen bei der Durchführung des Umschlages nicht zu vermeiden, so ist die den Umschlag durchführende Firma verpflichtet, die Abfallstoffe nach Beendigung des Umschlaggeschäftes unverzüglich beseitigen zu lassen.

§ 13

- a) Amtliche Verwiegungen werden nur an den dazu errichteten festen Wiegestellen gegen Entrichtung des tarifmäßigen Wiegegeldes vorgenommen. Das Verwiegen auf eigener Waage wird von dem St. H nur in Ausnahmefällen gestattet.
- b) Die Verwiegungen erfolgen partieweise.
- c) Einzelverwiegungen können auf besonders zu stellenden Antrag ausgeführt werden, sofern das Umschlaggeschäft dadurch nicht aufgehalten wird. Wenn Einzelverwiegungen stattfinden, sind in den betreffenden Erklärungen die Kollinummern einzeln und dazwischen die zur Eintragung der Gewichtsgrößen nötigen Zwischenräume zu lassen.
- d) Über das Ergebnis der vorgenommenen Verwiegung, welches sofort in die Erklärung der sonstigen Abfertigungspapiere eingetragen wird, wird von dem Wiegemeister demjenigen, dem die Verfügung über die verwogenen Güter zusteht, unentgeltlich Bescheinigung erteilt.
- e) Einwendungen gegen das Ergebnis der Verwiegung müssen vor Abfuhr bzw. Verladung der betreffenden Güter bei dem Werftmeister vorgebracht werden. Auf Antrag des Verfügungsberechtigten kann eine nochmalige Verwiegung der Güter stattfinden.
- f) Ergeben sich jedoch hierbei gegen die erste Gewichtsermittlung keine Abweichungen, oder nur solche bis zu zwei Prozent, so hat der Antragsteller das tarifmäßige Wiegegeld nochmals zu entrichten.

§ 14

Der Aufforderung des St. H., die nicht hochwasserfreien Geländeteile des Hafengebietes und Keller der Lagerhäuser und Schuppen infolge drohender Hochwasser- oder Eisgefahr zur Sicherung der Hafen- und Stromanlagen zu räumen, muß unverzüglich Folge geleistet werden. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist der St. H. berechtigt, aber nicht verpflichtet, die betreffenden Güter und Geräte auf Kosten und Gefahr der Eigentümer bzw. der den Umschlag betreibenden Firmen umzulagern oder gegen Entrichtung des tarifmäßigen Lagergeldes in gedeckten Lagern unterzubringen.

VII. Haftungsbestimmungen

§ 15

Der St. H. übernimmt keine Haftung für die Waren, welche vorübergehend oder dauernd in den Lagerhäusern oder auf den Werften gelagert werden bzw. in den Lagerhäusern nicht unter ihren Verschuß stehen. Sie lagern vielmehr auf die alleinige Gefahr der Eigentümer und Verfügungsberechtigten. Es ist deren Sache, etwaige Versicherungen abzuschließen oder sich sonstwie gegen Verluste zu sichern.

§ 16

- a) Für die bei Verkranungen oder Verwiegungen etwa vorkommenden Personen- und Sachschäden jeglicher Art haftet der St. H. nur insoweit, als ihm ein Verschulden durch mangelhafte Unterhaltung seiner Einrichtungen oder durch ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden des städtischen Personals nachgewiesen werden kann.
- b) Ausgeschlossen sind ferner Ersatzleistungen für entstandene Beschädigungen

infolge schlechten Anhängens bzw. Anschlingens der Güter an die Kranlastseile.

c) Ebenso wird keine Haftung übernommen für Schäden, die bei der Benutzung von Polygreifern, Magneten und Papierklauen durch die Eigenart dieser Geräte entstehen, es sei denn, daß ein Bedienungsfehler des Kranpersonals nachgewiesen wird.

§ 17

a) Der St. H. leistet keine Garantie für das regelmäßige Funktionieren seiner Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte des Bahn- und Schleppdienstes; ohne besondere schriftliche Vereinbarung wird auch wegen der Lade-, Lösch- oder sonstigen Abfertigungsfristen keine Gewähr geleistet.

b) Auch können Ansprüche auf Schadenersatz, entgangenen Gewinn, Unkostenerstattung u. a. nicht damit begründet werden, daß die Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte des Hafens nicht oder nicht hinreichend eingesetzt worden seien.

c) Der St. H. wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten bestrebt sein, die Umschlagseinrichtungen in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten und auftretende Mängel nach bekanntwerden unverzüglich zu beheben.

§ 18

a) Der St. H. übernimmt die Haftung für Schäden an Schiffen, deren Einrichtung oder Ladung, die durch Hindernisse in den Zugangsrinnen zum Hafen und im Hafen entstehen, nur dann, wenn ihm eine Verletzung oder Sorgfaltspflicht bzw. Verkehrssicherungspflicht nachgewiesen werden kann.

b) Für den die Schiffe durch höhere Gewalt, z.B. Sturm, Nebel, Hoch oder Kleinwasser, Eisgang usw. treffenden Schaden wird kein Ersatz geleistet.

§ 19

Der St. H. übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die auf den Werften vor den an Firmen vermieteten Anlagen durch irgendwelche Mängel, wie Unebenheiten, Oel und dergleichen und bei Frost, Schneefall und Glatteis entstehen.

§ 20

Eingetretene Schäden sind unverzüglich dem St. H. zu melden, sofern die Absicht besteht, den St. H. für Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Ausgeschlossen ist die Haftung für solche Schäden, bei denen dem St. H. nicht unverzüglich nach Entstehen Gelegenheit zur Schadensaufnahme gegeben worden ist.

§ 21

Der St. H. ist befugt, seine sich aus diesen ABB ergebenden Rechte und Pflichten auch auf Dritte zu übertragen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

VIII. Zahlungsverkehr

§ 22

Wer städtische Anlagen oder Einrichtungen im Hafengebiet benutzt oder

Arbeitsleistungen des Hafens in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, die tarifmäßigen Gebühren und sonstigen Entgelte zu entrichten.

§ 23

- a) Alle Benutzer des St. H und seiner Anlagen sind auf Verlangen zur Vorleistung sämtlicher Gebühren und Arbeitsentgelte verpflichtet.
- b) Der St. H ist berechtigt, von den Benutzern Sicherheit durch Hinterlegung nach Maßgabe der §§ 232 ff. BGB zu verlangen.
- c) Sofern der St. H. von der Vorleistungs- und Sicherheitsleistungspflicht der Benutzer keinen Gebrauch macht, so sind die Gebühren und Arbeitsentgelte nach erfolgter Ein- oder Ausladung bzw. nach Abschluß der Arbeitsleistung zu entrichten. Schutzgebühren für die Zulassung zum Sicherheitshafen sind zu Anfang der Schutzperiode zahlbar.
- d) Schiffsvetretern und Spediteuren sowie solchen Firmen, die geschlossene Schiffsladungen beziehen oder versenden, kann der St. H gegen entsprechende Sicherheitsleistungen gestatten, die von ihnen zu entrichtenden Gebühren und Arbeitsentgelte in regelmäßig wiederkehrenden, von dem St. H zu bestimmenden Zeitabschnitten, zu zahlen.
- e) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Landesbankdiskontsatz und Mahngebühren berechnet. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, so ist der St. H. berechtigt, seine Leistungen einzustellen.

IX. Schlußbestimmungen

§ 24

Die ABB sind von jedem, der die Hafenanlage benutzt oder sich im Hafengebiet aufhält zu befolgen.
Den Anordnungen der Beauftragten des St. H. ist unverzüglich Folge zu leisten.
Beschwerden über Anordnungen der Beauftragten des St. H können nachträglich bei der Hafenverwaltung vorgebracht werden.

§ 25

Erfüllungsort für alle mit den städtischen Hafenerbetrieben abgeschlossenen Geschäfte ist Krefeld.

X. Übergangsbestimmung

§ 26

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt in Kraft. zum gleichen Zeitpunkt verliert die Betriebsordnung des Städtischen Hafenamtes zu Krefeld vom 5.10.1905 ihre Gültigkeit.